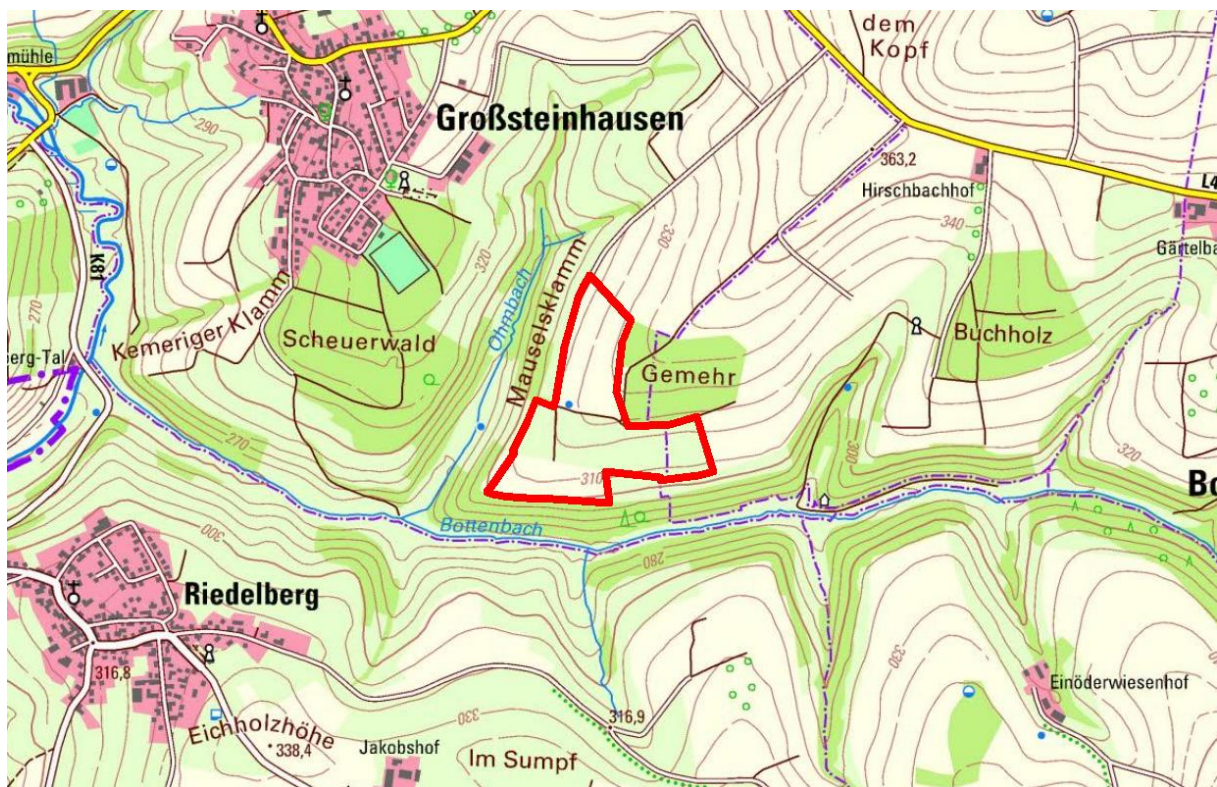


Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der Sunance GmbH in Großsteinhausen und Kleinsteinhausen

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO23-003

März 2026

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 7 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 8 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 9 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 26 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 40 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 41 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich der Ortslage der Ortsgemeinde Großsteinhausen entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, da Ziele der Raumordnung, konkret Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) und Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28), dem Vorhaben entgegenstehen.

Das Vorhaben kann durch positiven Zielabweichungsbescheid der Oberen Landesplanungsbehörde zum Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28) und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang gebracht werden, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

1.

Die Inanspruchnahme der örtlichen Ackerflächen wird zu Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft im betrachteten Gebiet auf maximal 11,5 ha begrenzt. (entspricht 5% der örtlichen Ackerfläche).

2.

In der Plangebietsfläche ist die östliche Fläche (Flurstück 3100, Gemarkung Kleinsteinhausen) mit einer gemäß amtlichen Daten lokal überdurchschnittlichen Ackerzahl (hier: 46) von der Planung auszunehmen. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer [siehe Kapitel D] und unsere entsprechenden Ausführungen in der raumordnerischen Bewertung und Abwägung [siehe Kapitel E] verwiesen.

3.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind die naturschutzrechtlichen Belange zu beachten und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt werden.

4.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan + Flächennutzungsplan) sind die zuständigen Wasserfachbehörden zu beteiligen. Etwaige wasserrechtliche Maßgaben im inhaltlichen Zusammenhang mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers sind zu berücksichtigen.

5.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse sind Sicherheitsabstände von 40 m zum östlich angrenzenden Gemehr-Wald und 30 m Breite zu den südlichen angrenzenden Waldbeständen erforderlich. Die Sicherheitsabstände (Zaun + Paneel) sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze zu sichern. Im betroffenen Bereich ist auch die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen auszuschließen. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist dies bereits in der Begründung als Maßgabe für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren darzulegen.

6.

Zur Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft wird eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich.

Die entsprechenden Flächen sind in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren entweder von der Planung auszunehmen oder als entsprechende Wirtschaftswegeverbindung festzusetzen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist hierauf entsprechend hinzuweisen. Die abschließende Erforderlichkeit ist insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden [Zentralstelle der Forstverwaltung & Landwirtschaftskammer] abzustimmen.

7.

Im Zuge der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist eine nach derzeitigem Stand der Technik (entspricht Anlagenhöhe der Windenergieanlagen von 270 m) uneingeschränkte Nutzung der angrenzenden Sonderbauflächen im Bereich des Flächennutzungsplans der VG Zweibrücken-Land für die Windenergie in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Im Weiteren wird auf die näheren Ausführungen des raumordnerischen Entscheids [siehe Kapitel D & Kapitel E] verwiesen.

8.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweise:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den ausstehenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd verwiesen [siehe u.a. Kapitel F].

Der Abschluss einer Haftungsverzichterklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzern wird ausdrücklich empfohlen, da in Zukunft im Zuge des Klimawandels zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist. Dadurch werden die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Die gegenständlich zugestandene ausnahmsweise Ausnutzung von maximal 5% der örtlichen Ackerfläche kann bei entsprechend hoher Nachfrage im Verbandsgemeindegebiet zu einer Ablehnung von geplanten PV-Nutzungen andernorts führen. Verbandsgemeindeweit ist eine Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Nutzungen auf 2% begrenzt. Die gegenständlich betrachtete Mehrinanspruchnahme führt somit ggf. zu einer Versagung andernorts. Dies ist vom Verbandsgemeinderat als zuständiges Entscheidungsgremium für die vorbereitende Baurechtschaffung im Rahmen des nachfolgend erforderlichen Flächennutzungsplans in der planerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Einhaltung der zuvor genannten prozentualen Flächenbegrenzung ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch geeignete Bilanzierungen nachzuweisen. Ansonsten kann die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit nicht gewährleistet werden. Der Vorhabenträger verfolgt auf Gemarkung Großsteinhausen zwei Planungen zur Errichtung für FFPV, für die jeweils separate Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Auf Grund der Summationswirkung und der o.g. maximalen Flächenbegrenzung bedarf es einer übergreifenden Gesamtabstimmung zur Zulässigkeit der vorgesehenen Planungen. Nach Vorliegen der Ergebnisse aus den erforderlichen Zielabweichungsverfahren sollte daher die Erörterung der Sachlage mit der Unteren Landesplanungsbehörde erfolgen.

Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben eine entsprechende Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung / Bankbürgschaft erheben. Alternativ kann auf ausdrückliches Verlangen der Ortsgemeinde diesbezüglich ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren verlangt werden. In diesem Verfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung möglich. Ohne das o.g. ausdrückliche Verlangen der Ortsgemeinde unterfällt das Verfahren dem bauordnungsrechtlichen Freistellungsverfahren. Im Freistellungsverfahren ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigefügt werden.

Selbiges gilt für die Maßgaben des Zielabweichungsbescheids.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Sunance GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinden Großsteinhausen und Kleinsteinhausen. Die Photovoltaikanlage soll südöstlich der bestehenden Ortslage Großsteinhausens auf einer Fläche von ca. 15 ha in den Gemarkungen Großsteinhausen und Kleinsteinhausen errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist den Antragsunterlagen des Planungsbüro L.A.U.B - Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern vom August 2024 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die Sunance GmbH aus Remagen hat mit elektronischem Schreiben vom 09.08.2024 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach §16 ROG i.V.m. §18 LPlG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.04.2025 das Raumordnungsverfahren mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

Am Raumordnungsverfahren wurden 23 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPlG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land am 17.04.2025 und im Amtsblatt der benachbarten Verbandsgemeinde Pirmasens-Land am 11.04.2025. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 25.04.2025 – 26.05.2025 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 09.06.2025 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der Sunance GmbH im Verfahren am 13.03.2026 zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 25.03.2026 hergestellt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

I. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das 15 ha große Plangebiet gemäß den Verfahrensunterlagen auf der Gemarkung Großsteinhausen südöstlich der Ortslage sowie anteilig auf einer geringen Teilfläche auf der Gemarkung Kleinsteinhausen befinde.

Gemäß ROP IV Westpfalz sei das Plangebiet als sonstige Freifläche dargestellt, es sei jedoch eine anteilige Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15 ROP IV Westpfalz) und im nördlichen Bereich einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Zudem werde das Plangebiet anteilig mit einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 ROP IV Westpfalz) überlagert. Unmittelbar würden anteilig Vorranggebiete Forstwirtschaft (Z30 ROP IV Westpfalz) angrenzen.

Für das Plangebiet sei eine Zielbetroffenheit festzustellen. Die PWG selbst könne keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die in Konflikt mit Zielen der Raumordnung stehen und verweist in diesem Zusammenhang auf den Solarleitfaden. Gemäß des Solarleitfadens seien Flächen mit verbindlichen Zielen der Raumordnung grundsätzlich für FFPVA ausgeschlossen. Eine Abweichung müsse im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft und könne nur als Ausnahme zugelassen werden. Die sei mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen. Gemäß ROP IV Westpfalz würden weitere Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) sowie Vorranggebiete Forstwirtschaft (Z 30 ROP IV Westpfalz) angrenzen. Der Ausschluss einer indirekten Zielbetroffenheit solle sichergestellt werden.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Die PGW verweist auf die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für

Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten in der Fassung vom 07.11.2023, den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl (Solarleitfaden) sowie das Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen.

Gemäß dem Rundschreiben seien die im Landesentwicklungsprogramm und regionalen Raumordnungsplan enthaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Nutzung erneuerbarer Energien komme in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht zu, dennoch sei eine Abwägung erforderlich. Die PGW empfiehlt die Antragsunterlagen diesbezüglich zu prüfen und zu ergänzen.

In die Vierte Teilforstschreibung des LEP IV RLP habe auch die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden. Gemäß G 166 sollten FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sei das Vorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugten Flächenkulisse zuzurechnen.

Aus regionalplanerischer Sicht seien nachfolgende Aspekte im Hinblick auf die Vorrangkulisse Regionaler Biotopverbund und Landwirtschaft des RROP IV Westpfalz kritisch zu prüfen, um zu gewährleisten, dass der RROP in seinen Grundzügen nicht berührt wird, eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die betroffenen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Die öffentlichen und privaten Belange seien laut o.g. Rundschreiben bei der Aufstellung von Bauleitplänen gerecht gegeneinander abzuwägen und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Hinblick auf künftige Generationen in Einklang zu bringen.

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund:

Grundlage für den regionalen Biotopverbund würden dabei durch die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Neben der Sicherung gehe es insbesondere auch um die Entwicklung und damit den Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes. Neben der Sicherung gehe es insbesondere auch um die Entwicklung und damit den Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes.

Gemäß der Vollzugshinweise seien aus natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen. FFPVA seien nur zulässig, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegenstehe bzw. mit ihm verträglich sei. Die raumordnerische Verträglichkeit sei fachplanerisch zu prüfen.

Gemäß Begründung / Erläuterung zu Z15 ROP IV Westpfalz seien über ein regionales Biotopverbundsystem wertvolle Biotopbestände zu sichern. Laut Verfahrensunterlagen sei im Plangebiet ein verzeichneter Quellaustritt als geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG einzustufen. Mit Verweis auf die Vollzugshinweise bedürften Anlagen, die weniger als 40 m von einem Gewässer I. oder II. Ordnung und weniger als 10 m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, einer wasserrechtlichen Genehmigung. Auch zur Stärkung der Biodiversität sollten entsprechende Korridore für die Gewässerentwicklung freigehalten werden sowie die Zuwegung im Rahmend er Gewässerunterhaltung ermöglicht werden.

Gemäß der Vollzugshinweise sei der Bau von FFPVA auf Flächen mit besonderer Bedeutung für die Wanderung wild lebender Arten nicht zulässig. Die Berücksichtigung in einer fachplanerischen Prüfung wird angeregt, auch unter dem Gesichtspunkt der geplanten Einzäunung der FFPVA.

Die FFPVA bestehe laut Verfahrensunterlagen aus verschiedenen Komponenten, die eine Versiegelung und Bebauung von um 50 m² vorsehen würden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die PGW, auch die Versiegelung und Bebauung durch weitere Komponenten unter boden-, arten- und naturschutzfachlichen Belangen zu prüfen.

Vorranggebiet Landwirtschaft:

Gem. Z 166c LEP IV RLP solle in der Regional- und Bauleitplanung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen berücksichtigt werden, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung erhalten werden. Die Oberste Landesplanungsbehörde habe herausgestellt, dass 2% der Flächen für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um der Stromerzeugung einen substanziellen Beitrag zu ermöglichen. Um den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen, solle die Inanspruchnahme von Ackerflächen für FFPVA auf 2% des Planungsraums begrenzt werden. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft seien nicht gewahrt, wenn mehr Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Aufgrund verschärfter Flächenkonkurrenzen seien die Anlagen eines Planungsraums in Ihrer Summenwirkung zu betrachten, auch im Hinblick auf die Einhaltung landesplanerischer Vorgaben bei Entwicklung des Flächennutzungsplans im weiteren Verfahren. Agri-PVA seien demgegenüber nicht anzurechnen. Laut Antragsunterlagen sei aber eine klassische FFPVA geplant. In den Antragsunterlagen sei zudem dargelegt, dass das Plangebiet aus Acker- und Grünlandflächen bestehe, Angaben zu

klassifizierenden Ackerflächen gemäß Begründung / Erläuterung zu G 166c LEP VI RLP fehlten allerdings. Des Weiteren fehle eine Übersicht des Verbandsgemeindegebiets der in Anspruch genommenen Ackerflächen für FFPVA.

Für die Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden solle gem. G 166 LEP IV RLP die Ertragsmesszahl (EMZ) als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. In den Verfahrensunterlagen werde ein Wert von 40,8 benannt. Die landesweit durchschnittliche EMZ läge bei 35, weshalb bei Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 von ertragsschwächeren Flächen ausgegangen werden könne. Die EMZ in den einzelnen Verwaltungseinheiten könne abweichen, weshalb diese von dem zuständigen Träger der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen sei. Für die Beurteilung sei die dEMZ der Verbandsgemeinde darzulegen.

Seitens der PWG werde darauf hingewiesen, dass die Errichtung von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen von 400m um Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und 200m um Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe im Sinne der Betriebsentwicklung nicht gestattet ist, sofern die Betriebsinhaber nicht zustimmten. In den Verfahrensunterlagen ließen sich hierzu keine Ausführungen finden.

In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommenssituation sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Verfahren nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstünden, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Pächter / Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaufschlag bzw. keine Existenzgefährdung entstehe.

Weiterhin seien für erforderliche Ausgleichsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen. In den Verfahrensunterlagen ließen sich hierzu keine Ausführungen finden.

Um einer dauerhaften Beeinträchtigung des Ziels zu begegnen, sollte eine Befristung sowie die Anschlussnutzung festgelegt werden. Die PGW verweist hierzu auf den Umgang mit den in den Planunterlagen aufgeführten Kabelgräben nach Aufgabe der Nutzung. In den Verfahrensunterlagen ließen sich hierzu keine Ausführungen finden.

Um die angrenzenden Vorranggebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft nicht einzuschränken, seien bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft, die naturnahe Erholung und für Leitungszugänge innerhalb des Plangebiets sowie angrenzend von einer Umzäunung auszunehmen und zu erhalten. Innerhalb des Plangebiets befinde sich zudem ein Aussichtspunkt, der in den Verfahrensunterlagen zwar abgebildet, aber nicht näher ausgeführt werde.

Vorbehaltsgebiet Sicherung des Grundwassers:

Gemäß der Begründung / Erläuterung zu G 37 RROP IV Westpfalz werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, da die Deckschichten und Grundwasserleiter nur über geringes Selbstreinigungsvermögen besitzen und die Grundwasservorkommen miteinander in Verbindung stehen würden. Die PWG regt eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

Vorranggebiet Forstwirtschaft (angrenzende Flächen):

In den Verfahrensunterlagen werde aus Sicherheitsgründen ein Regelabstand von 30 m zu Waldflächen eingehalten. Die Vollzugshinweisen führten Abstände zu Waldflächen von bis zu 180 m auf, um die Verschattung der Anlage zu vermeiden und gleichzeitig die Bewirtschaftung der Waldflächen zu ermöglichen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde werde angeregt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass durch die FFPV eine große Betroffenheit der Landwirtschaft durch erheblichen Landentzug entstehe. Zudem beschleunigten sich Gesetzesänderungen und Planungsprozesse, während Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften oft nicht abgestimmt sind. Das führe zu deutlichen Störungen in der Agrarstruktur und bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in Bodenmärkte (Pacht- und Kaufmarkt) würden erhebliche Preissprünge verursachen. Zukünftige Planungen für FFPV-Anlagen beeinflussten den Bodenmarkt stark, beeinträchtigten die Flächenverfügbarkeit lokaler bäuerlicher Betriebe und erschwerten langfristige Pachtverträge. Langfristige Flächensicherung sei jedoch grundlegend für eine dauerhafte, nachhaltige Landwirtschaft, Versorgungssicherheit und die Produktionsgrundlage der Betriebe. Der Flächenentzug beschleunige den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich, weshalb bei allen Planungen zu vermeiden sei, dass der Landwirtschaft die Bewirtschaftungsgrundlagen entzogen werden und die Bodenmärkte beeinflusst werden.

Hinsichtlich der Berührung der Grundzüge der Planung, seien Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan nur dann zulässig, wenn sie im Bereich dessen lägen, was der Plangeber gewollt hätte bzw. gewollt hat, wenn er alle Fakten gekannt hätte. Veränderungen der Umstände (Klima-, Energiekrise, gesetzliche Änderungen) könnten Abweichungsverfahren beeinflussen. Die Fortschreibung des LEP IV würde auf vorbelastete linienhafte Strukturen als Vorbehaltsgebiete verweisen, es gäbe jedoch noch keinen konkreten Planentwurf der Planungsgemeinschaft. Eine vorzeitige Zielabweichung würde die steuernde und ausgleichende Funktion eines abgewogenen Regionalplans verhindern und zu einer einseitigen Entscheidung zugunsten eines einzelnen Planungsfeldes führen.

Das LEP IV gehe unter Punkt 4.4.1 auf die Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft und des Weinbaus ein und zeige in G119-123 bzw. Z120 die landesweit bedeutsamen Bereiche der Landwirtschaft sowie die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsplänen auf. Die Kulturlandschaft im Landkreis Südwestpfalz habe sich zu einer modernen Landwirtschaft entwickelt, weshalb Betriebe zunehmend von landwirtschaftlichen Flächen abhängig wären. Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werde der Regionalplan nicht in seinen Grundzügen berührt, eine raumordnerische Verträglichkeit liege nicht vor.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien werde grundsätzlich begrüßt. Allerdings werde hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung vertreten, dass entsprechend des Grundsatzes G166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden könne (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar. Laut Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2025 seien die Belange gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft seien gewahrt, wenn „bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.“ Die Ernährungssicherheit gewinne aufgrund der zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung, weshalb insbesondere der Schutz landwirtschaftlicher Flächen in der Abwägung zu berücksichtigen sei. Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beachte bei der vorliegenden Planung ein einzelner Projektierer nicht die raumplanerischen Vorgaben, weshalb dies einer Korrektur durch die Genehmigungsbehörde bedürfe.

Die geplante Fläche umfasse ca. 15 ha und liege teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich des ROP IV Westpfalz und beinhalte somit einen Zielkonflikt. Die Flächen lägen nicht in einem priorisierten Bereich des LEP IV, auch die Begrenzung von max. 2 % der Ackerflächen würden bei der Planung nicht eingehalten. Die Gemarkung Großsteinhausen verfüge über 231 ha Ackerfläche. Die geplante FFPVA mit einer Fläche von 13 ha entspreche einem Flächenanteil der Ackerfläche von 5,6 % für die Gemarkung Großsteinhausen. Dies übersteige das Ausbauziel. Kleinsteinhausen verfüge über 255 ha Ackerfläche. Die FFPVA nehme 2 ha Fläche in Anspruch, was einem Flächenanteil von 0,9 % entspreche. Gemäß dem Leitfaden zur raumordnerischen Beurteilung von FFPV-Anlagen vom 26.01.2024 bedürfe die

Prüfung einer Zielabweichung auch der Berücksichtigung der Summationswirkung. Würde daher die weitere Planung Eichenwäldchen berücksichtigt, ergebe dies eine Inanspruchnahme von 25 ha. Die Gemarkungen Großsteinhausen und Kleinsteinhausen würden zusammen über 486 ha Ackerfläche verfügen, sodass in Summe 5,14 % der Ackerfläche in Anspruch genommen würden. Gemäß G 166c solle die Inanspruchnahme von Ackerflächen für FFPVA in einem Monitoring beobachtet werden, um einer Verschärfung von Flächenkonkurrenzen Rechnung zu tragen.

Nach EEG sollen mindestens 50 % der PV an Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden, weshalb der Ausbau auf versiegelte Flächen gegenüber Freiflächen bevorzugt werden solle. Der Grundsatz G 166 LEP IV verlange einen flächenschonenden Ausbau auf bevorzugt ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen. Großsteinhausen verfüge über eine durchschnittliche EMZ von 43, wobei die Werte für die überplanten Flächen auf Gemarkung Großsteinhausen zwischen 32 und 42 lägen. Kleinsteinhausen habe eine durchschnittliche EMZ von 44. Die Planflächen würden über Werte von 46 verfügen. Die Flächen beträfen einen landwirtschaftlichen Vorrangsbereich. Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer nicht zur Verfügung. Die Planflächen in Kleinsteinhausen seien zudem nicht ertragsschwach.

Der Regionale Raumordnungsplan sei in seinen Grundzügen berührt. Bei Überplanung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen gingen die wesentlichen Funktionen dieses Vorrangs verloren. Gem. Z 28 habe die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Eine zeitliche Einschränkung der PV-Nutzung ändere nichts an dem dauernden Entzug der Fläche. Es sei zudem nicht zu erwarten, dass sich der künftige Strombedarf bei gleichzeitig endlichen fossilen Ressourcen verringert. Daher wird ein Zurückgreifen auf etablierte Standorte seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als wahrscheinlich erachtet. Die Darstellung der zeitlichen Befristung reiche nicht aus, um einen temporären Entzug der Fläche darzustellen.

Die Darstellung, dass neue Erkenntnisse seit Aufstellung des Planes eingetreten sind, werde seitens der Landwirtschaftskammer nicht mitgetragen, da diese bereits bei der Aufstellung des ROP IV Westpfalz einen Steuerungsbedarf für andere Erneuerbare Energien neben Wind, erkannt hätte. Diese Einschätzung werde jedoch seitens des Plangebers zum damaligen Zeitpunkt nicht geteilt und demnach auch nicht weiterverfolgt. Demnach stelle der Verzicht auf Planungsinhalte keine neue raumordnerische Erkenntnis dar.

Eine Errichtung von Solaranlagen auf Flächen mit verbindlichen Zielen der Raumordnung sei nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen einer Raumordnerischen Prüfung sei zu prüfen, ob eine mögliche Abweichung raumordnerisch vertretbar wäre. Die Ausnahme dürfe allerdings nicht zur Regel werden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz lehnt daher die vorliegende Planung aus agrarstrukturellen Gründen ab. Des Weiteren lägen keine rechtlich belastbaren Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung des Regionalplans vor.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, steht der Energiegewinnung durch regenerative Energien, insbesondere der Windkraft durch hohe Energieerzeugung bei geringerem Flächenverbrauch, grundsätzlich positiv gegenüber. FFPV-Anlagen würden hingegen umfangreiche fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit vergleichsweise hoher Bodengüte verbrauchen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen würden.

Aufgrund weltweit knapper werdender fruchtbarer Ackerflächen sollten diese laut Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz der Nahrungsmittelerzeugung bzw. Erzeugung nachwachsender Rohstoffe vorbehalten bleiben, um die wachsende Weltbevölkerung ernähren und eine zunehmende Intensivierung der Bewirtschaftung vermeiden zu können. Daher habe auch die Bundesregierung das Ziel erklärt, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen mittelfristig zu halbieren und die Inanspruchnahme durch FFPVA auf 2% der Landesfläche zu beschränken.

Daher würden auch im Regionalen Raumordnungsplan Vorranggebiete Landwirtschaft festgesetzt, um konkurrierende Nutzungen auszuschließen.

Bezüglich der südlichen Flächen des Plangebiets, welche nicht aus Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen seien, bestünden keine Bedenken. Für das nördliche Plangebiet (Vorranggebiet Landwirtschaft) werde die Nutzung durch FFPV allerdings abgelehnt.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. U.a. resultierten die Beeinträchtigungen aus „Voll- u. Teilversiegelungen, Blendwirkungen, Verschattungen, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten, Veränderung des Niederschlagsregimes und der Bodenbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der Arten des Agrarraums und des Offenlandes sowie ihrer Lebensräume“.

Das Vorhaben liege teilweise innerhalb eines Vorranggebiets regionaler Biotopverbund zur „dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“

Durch das Vorhaben werde die Funktion des regionalen Biotopverbunds beeinträchtigt. Die Lebensstätten der vorkommenden Lebensgemeinschaft werde verändert, beschädigt oder zerstört. Barriere- und Meideffekte würden durch die Module sowie die Einfriedung auftreten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestünden daher naturschutzfachliche Bedenken gegenüber der Überplanung des Vorranggebiets. Stimme die zuständige Behörde dennoch zu, wären hohe Anforderungen an die naturverträgliche Gestaltung der FFPVA zu stellen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sollten Modulreihenabstände mind. fünf Meter betragen. Des Weiteren wäre eine extensive Nutzung sowie (Rand-) Bepflanzungen vorzusehen, um die FFPVA auch besser ins Landschaftsbild zu integrieren. Es wird empfohlen, möglichst auf eine Einfriedung zu verzichten, alternativ sei ein Abstand zwischen Zaun und Boden von mindestens 20 cm zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebiets befinde sich ein Wirtschaftsweg, der vom Vorhabengebiet ausgeschlossen werden sollte, damit er als Wanderkorridor genutzt werden könne. Im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsgebot werde auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundlichen Solarparks“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C., 2021) verwiesen, der bei nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu beachten sei.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass außerhalb des Plangebiets vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinn notwendig werden können, weshalb eine Nebenbestimmung über die ausschließliche Entwicklung von Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets dem gesetzlichen Artenschutz entgegenstehen könne.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass nach eingehender Prüfung mitgeteilt werden könne, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestünden, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werde.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer

gemeinsamen Stellungnahme mit, dass jeweils keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen.

Der **NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. Gruppe Zweibrücken**, Zweibrücken, dass er generell der Energieerzeugung durch PV positiv gegenübersteht. Am projektierten Standort sei das Vorhaben allerdings nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, da das Plangebiet mit einer Fläche von 15 ha anteilig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft und großflächig in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund läge. Daher bestünden hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes grundsätzlich Bedenken.

Vorranggebiet Landwirtschaft / Ackerzahl:

Das ca. 15 ha große Plangebiet liege anteilig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Seitens des NABU sollten Vorranggebiete der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Im regionalen Bereich betrachtet, zeige sich ein hoher Entzug landwirtschaftlicher Flächen in Vorranggebieten durch FFPVA.

Gem. G 166 LEP IV sollten FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Die EMZ gelte als Kenngröße für ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen.

Gem. G 166 LEP IV läge die landesweite durchschnittliche EMZ bei 35. Flächen mit einer geringeren EMZ seien tendenziell ertragsschwächer. Linienförmige Infrastrukturtrassen sowie die EMZ sein als Kriterium für die Auswahl bevorzugter Standorte für FFPVA in den Grundsatz aufgenommen. Nach den Antragsunterlagen liege die durchschnittliche EMZ bzw. Ackerzahl bei 40,8. Gem. Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer Sicht und landesplanerischer Sicht (2018) der SGD Süd seien Flächen im Freiraum geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen, u.a. ertragsarme, artenarme und vorbelastete Acker- und Grünlandflächen.

Das Plangebiet werde nicht als ertragsschwach, artenarm und vorbelastet eingeschätzt. Der NABU geht davon aus, dass das Gebiet nach dem Leitfaden als nicht geeignet einzustufen sei und daher der landwirtschaftlichen Nutzung zur Nahrungsmittelerzeugung nicht entzogen werden solle.

Der Verlust von Ackerflächen erhöhe den Druck auf übriggebliebene Flächen. Dies führe zu einer Intensivierung der Landwirtschaft und einem Verlust an Strukturen für den Natur- und Artenschutz.

Schutzgut Tiere / Biotopverbund / Barrierewirkung:

Das Plangebiet läge teilweise in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund.

Ein Biotopverbund solle Lebensräume in der zersiedelten und zerschnittenen Landschaft sichern und verbinden, um ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung werde dies u.a. durch den Klimawandel, der Wanderungsbewegungen und Lebensraumverschiebungen verursache. Durch den Solarpark könnten beeinträchtigende Auswirkungen auf die Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit von Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden.

Der NABU gehe von einem Vorkommen geschützter Vogelarten aus, deren Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Rastflächen verloren gehen könnten. Für das Gebiet lägen keine Erfassungen von Biotoptypen und Artenvorkommen vor. Das Vorkommen der geschützten Feldlerche könne nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, 2021 solle das Gebiet daher nicht überplant werden.

Der eingezäunte Solarpark beeinträchtige die Biotop-Vernetzungsfunktion, da er erhebliche Barrierewirkung für Wildwechsel von Mittel- und Großsäugern entfalte. Der NABU beziehe sich auf o.g. Leitfaden, der die Freihaltung von Wanderkorridoren als Querungshilfen empfehle.

Durch die Umsetzung könne nicht ausgeschlossen werden, dass Flora und Fauna sowie der regionale Biotopverbund beeinträchtigt werden. Der Eingriff könne sich auf die Schutzgebiete im Umfeld auswirken und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen sowie Arten beeinflussen. Biodiversitätsverlusten könne nur mit einem flächenmäßig ausreichend großem Netz entgegengewirkt werden.

Modulabmessungen:

In den Antragsunterlagen seien keine Angaben zum Maß der baulichen Nutzung/Grundflächenzahl (GRZ) zu finden. Der Modulabstand solle laut Antragsunterlagen ca. 3 m betragen. Dies sei zu gering und würde zur Verschattung der Modulzwischenräume führen. Der NABU beziehe sich auf die Kriterien für naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächen / Übersicht und Hinweise zur Gestaltung (14.09.2021) vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE). Gem. dieses Leitfadens seien *"maximal 40 beziehungsweise 50 Prozent der Freifläche mit Modulen überstellen (BUND BW et al. 2021, Demuth et al. 2019, MLUK 2021, NABU 2021)."* und ein Reihenabstand von mind. 3,5 m einzuhalten. Der NABU sehe einen Modulreihenabstand von 3,5 m als wichtig für die Entwicklung von Artenvielfalt von Flora und Fauna auch in angrenzenden Gebieten als wichtig an. Des Weiteren würde die Gefahr von Bodenerosionen verringert.

Nutzungsdauer / Rückbau PV-FFA:

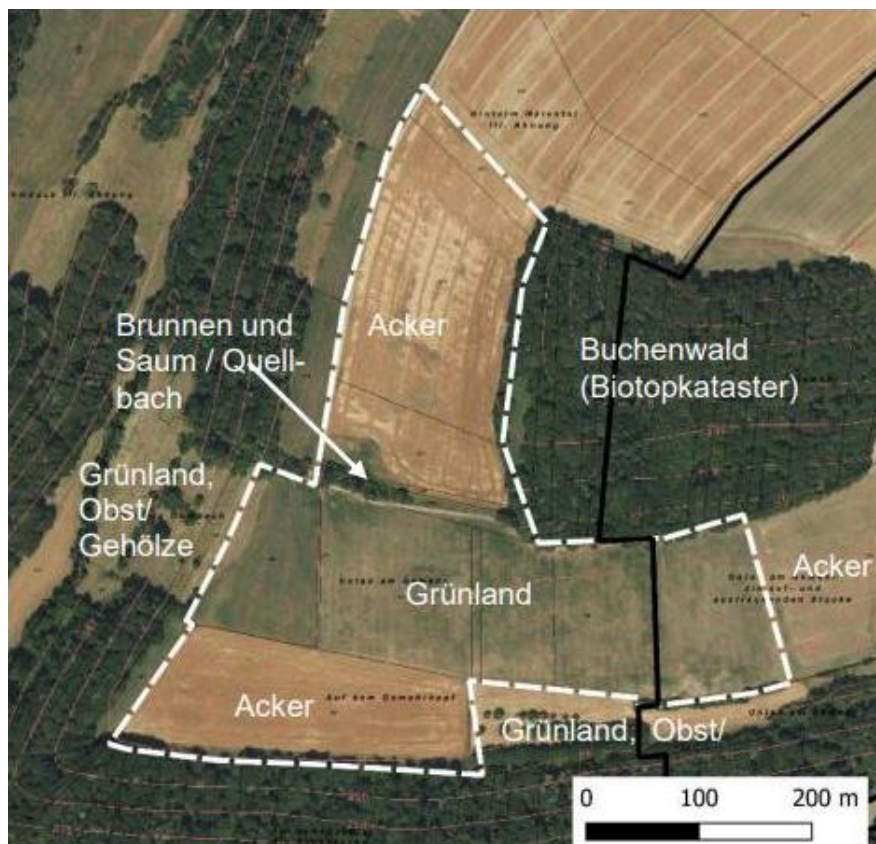
Die Antragsunterlagen trafen keine Aussagen zur geplanten Nutzungsdauer. Die Laufzeit solle auf max. 30 Jahre begrenzt werden und die Fläche anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

Aus den zuvor aufgeführten Bedenken sei der geplante Standort in der vorgelegten Ausführung nicht geeignet. Es werde eine Agri-PV-Anlage vorgeschlagen.

Die **Regionalstelle Gewerbeaufsicht der SGD Süd**, Neustadt an der Weinstraße, teilt mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen zur Errichtung der FFPVA bestehen.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden gegen die vorliegenden Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. In den nachgelagerten Planverfahren seien die wasserwirtschaftlichen Belange weitergehend zu ermitteln und zu bewerten. Je nach Betroffenheit der wasserrechtlichen Belange könne eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis erforderlich werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, führt aus, dass die Planfläche für eine erdgebundene FFPVA ca. 15 ha groß sei.



Die Planfläche grenze im östlich an einen ca. 8 ha großen, privaten Eichen-Buchen-Mischwald, der im Biotopkataster als Eichen-Buchenwald mit einem hohen Anteil Alt- und Totholz erfasst sei (BK-6810-0250-2007 „Gemehr“-Wald westlich Bottenbach). Südlich

angrenzende Hangwälder hätten eine wichtige Funktion des Erosionsschutzes und würden zum Bottenbach abfallen.



Die Fläche liege auf einem Hochplateau, aus dem sich der „Gemehr-Wald“ heraushebe. Das Gelände falle nach Südwesten zum Bottenbach- und Ohmbachtal ab. Die angrenzenden Waldbestände hätten Baumhöhen zwischen 25-30 m. Die Waldflächen befänden sich auf gut bis sehr gut nährstoff- und wasserversorgten Standorten, was Baumendhöhen von 40 m ermögliche.

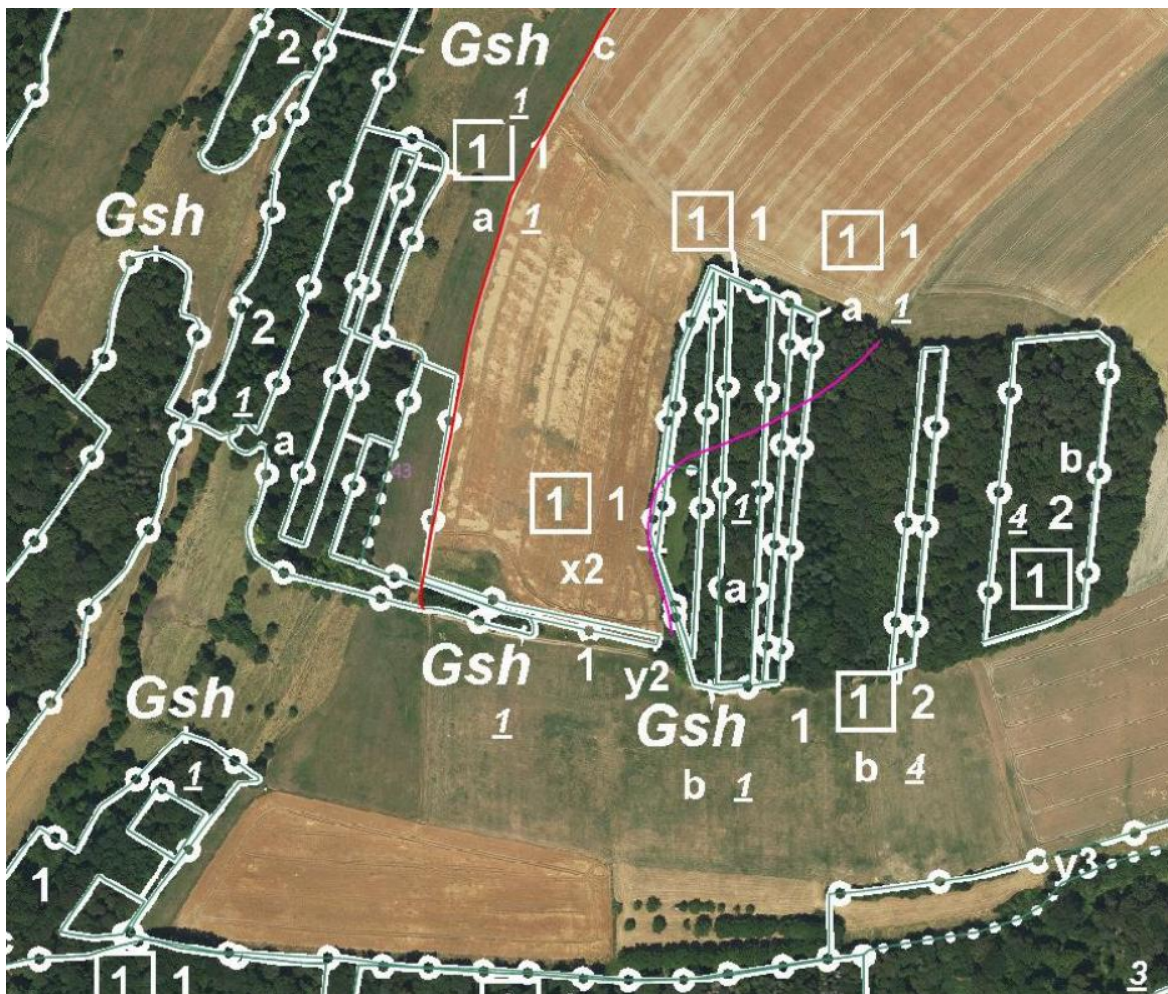
Seitens der Zentralstelle der Forstverwaltung müsse ein Sicherheitsabstand von 40 m zum angrenzenden Waldbereich „Gemehr-Wald“ eingehalten werden, um Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft zu vermeiden, die Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus zu gewährleisten sowie Schäden durch Baumfall oder Astabbruch zu vermeiden. Das Gelände falle in südliche Richtung ab, weshalb dort (Flurstück Nr. 930) der vorgesehene Abstandsbereich von 30 m ausreichend sei.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald seien, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten. Die Zentralstelle der Forstverwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die neuen Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aus dem Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellten

zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen seien. Zum anderen sei auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung stimmt der Errichtung des geplanten Solarparks auf den Gemarkungen Großsteinhausen und Kleinsteinhausen in Abstimmung mit dem Forstamt Westrich nur unter der Voraussetzung zu, wenn die seitens der Forstbehörden geforderte Sicherheitsabstände von 40 m zum „Gemehr-Wald“ und der bereits geplanten 30 m zu den südlich angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungseinschwernisse fortführen zu können.

Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald werde die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) mit den genannten Sicherheitsabständen gefordert.



Südlich der FFPVA solle ein Wirtschaftsweg am Waldrand entlang angelegt werden, der die Zugänglichkeit der Waldbestände gewährleiste, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach dem Landeswaldgesetz sowie Handlungen im Falle von Waldbränden ermögliche.

Die nördliche verlaufende Anbindung der Waldflächen solle mit dem Wirtschaftsweg (s. nachfolgende Grafik, rot dargestellt) im „Gemehr-Wald“ verbunden und für die Forstwirtschaft nutzbar bleiben. Sämtliche Wegeanbindungen seien im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans als dauerhaft befahrbare Wege planerisch abzubilden.

Ungeachtet dessen werde empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt würden.

Der Bereich des Brunnens und des Quellbaches müsse von Bebauung und Einzäunung freigehalten werden.

Darüber hinaus könne die Einzäunung der FPV-Anlagen eine Barriere für wandernde Tierarten darstellen. Deshalb solle die FPV-Anlage in mehrere Teilflächen aufgegliedert werden, um so offenzuhaltende Korridore schaffen zu können. Eine Beteiligung der Unteren Jagdbehörde werde zudem empfohlen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, gibt zum Planvorhaben Anregungen, Hinweise und Bewertungen.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie wird seitens des LGB hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt. Fachinformationen zu den hydrologischen Untergrundverhältnissen seien im Internet verfügbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>

Aus ingenieurgeologischer Sicht sowie aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz stehe für die Anzeige sowie die Übermittlung von Ergebnissen bereit unter:

<https://geoldg.lgb-rlp.de/>

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz könnten abgerufen werden unter:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass im Geltungsbereich der Planung in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet sei. Es sei nur geringer Teil der im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt, weshalb die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen seien auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Jeder zutage kommende archäologische Fund sei zu melden, die Fundstelle nicht zu verändern sowie Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Abs. 1 entbinde Bauträger/Bauherrn bzw. Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Beim Antreffen archäologischer Funde sei der GDKE ein angemessener Zeitraum für die in Absprache mit den ausführenden Firmen getroffenen und den Anforderungen entsprechenden Rettungsgrabungen. Es sei mit Bauverzögerungen im Einzelfall zu rechnen. Seitens der Bauherren/Bauträger könnten je nach Umfang der Grabungen finanzielle Beiträge erforderlich sein.

Im Plangebiet können jederzeit bisher unbekannte Fundstellen auftreten

Außerdem weist die GDKE darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese seien selbstverständlich zu

Raumordnerischer Entscheid

„PVA Großsteinhausen und Kleinsteinhausen“ vom 26.03.2026

berücksichtigen bzw. dürften von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Deutsche Flugsicherung**, Langen, teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, teilt mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden. Es bestünden keine Bedenken gegen das Verfahren.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land**, Zweibrücken, teilt mit, dass die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit Beschluss vom 13.05.2025 sowie die Ortsgemeinden Großsteinhausen und Kleinsteinhausen jeweils mit Beschlüssen vom 21.05.2025 das Einvernehmen zum Vorhaben erteilt würden. Die Ortsgemeinde Riedelberg erteile mit Beschluss vom 03.06.2025 zur beantragten vereinfachten raumordnerischen Prüfung für die geplante FFPVA „Am Gemehr“ das Benehmen.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs. 2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs. 4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBl.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 15 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkungen Großsteinhausen und Kleinsteinhausen. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen

und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast fünfmal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Der gesamte Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha. Der Planbereich liegt anteilig in einem im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28), einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15), einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37) und einer sonstigen Freifläche sowie angrenzend an mehreren Vorranggebieten Forstwirtschaft (Z30) und sonstigen Waldbeständen.

G161 (LEP IV)

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Gemäß der Begründung zu G161 sind die verschiedenen Ansprüche an den Raum mit der Umsetzung energiepolitischer Ziele in Einklang zu bringen.

G162a (LEP IV)

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Nach unserem Kenntnisstand existiert für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land eine

entsprechende informelle Energieplanung zu Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen. In der Flächenkulisse ist der Standort des geplanten Vorhabens zumindest teilweise enthalten. Es handelt sich um kein umfänglich mit den maßgeblichen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Konzept, weshalb die bindende Aussagekraft des Konzepts auch stark eingeschränkt ist.

Weiterhin befindet sich derzeit das Konzept zur kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in Aufstellung. Genauere Aussagen lassen sich hier derzeit aus Gründen der Maßstäblichkeit und einer fehlenden fachlichen Flächenfreigabe der maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange derzeit nicht ableiten.

Eine Heranziehung der Konzepte als Beurteilungsgrundlage ist deshalb im gegenständlichen Kontext nur sehr eingeschränkt möglich.

G166 (LEP IV)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen liegt deshalb gegenständlich nicht vor.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere

Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn). Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt grundsätzlich an keiner der o.g. linienförmigen Infrastrukturtrassen. Bei einer objektiven Betrachtung soll das Vorhaben somit im raumordnungsrechtlichen Kontext, auch bei einer summarischen Betrachtung der o.g. Bauwerke, losgelöst von bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen isoliert im weitestgehend unzerschnittenen Außenbereich errichtet werden. Von einer Bündelung von Infrastruktur bzw. einem schonenden Umgang mit Grund und Boden i.S.d. G166 LEP IV kann hier deshalb nicht ausgegangen werden. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Eine Vorbelastung im Sinne des Landschaftsschutzes im Kontext des G166 besteht nicht. Eine Vorbelastung der von der Planung beanspruchten Acker- und Grünlandflächen selbst ist nicht bekannt. Eine flächenschonende Errichtung „auf vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ ist somit bei einer wertenden Gesamtbetrachtung durch die gegenständliche Planung nicht vorgesehen

Das Vorhaben soll in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal

typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (dEMZ) liegt in der Ortsgemeinde Großsteinhausen bei 43, in der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen bei 44 und in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land bei 42 und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Das Plangebiet verfügt insgesamt über eine dEMZ von 41. Die Bodengüte liegt somit unter mit der lokal typischen, allerdings auch über dem landesweiten Durchschnitt. Aufgrund der nicht unerheblichen Abweichung der lokal typischen dEMZ von der landesweiten dEMZ ist diese mit einem gewissen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die der EMZ bzw. dEMZ zugrunde liegenden Ackerzahlen der einzelnen Teilbereiche des Plangebietes liegen zwischen 29 und 48. Lediglich auf zwei vereinzelter Flächen ist diese im Hinblick auf die lokal typische dEMZ leicht überdurchschnittlich. Davon befindet sich eine Fläche mitten im Plangebiet. Die zweite Fläche hingegen liegt am Rand des Plangebiets. Eine entsprechende Ausnahme der Fläche innerhalb des Plangebiets von der Gesamtplanung ist unter wertender Gesamtbetrachtung des Einzelfalls insbesondere aufgrund des Flächenzuschnitts nicht geboten. Die am Rand befindliche Fläche auf Gemarkung Kleinsteinhausen mit einer höherwertigen dEMZ von 46 kann im vorliegenden Fall aus der Gesamtplanung herausgenommen werden. Hierzu stellt der Solarleitfaden heraus, dass ertragsstarke Flächen eine Flächenbegrenzung darstellen können. Aufgrund der Flächengeometrie bleibt die Eigenständigkeit der Fläche gewahrt; insbesondere wird durch die Herausnahme kein ungünstiger Flächenzuschnitt generiert, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet ist.

In Summe ist deshalb nach Ausnahme der östlichen Fläche mit einer gemäß amtlichen Daten lokal überdurchschnittlichen Ackerzahl (Flurstück 3100, Gemarkung Kleinsteinhausen) eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ vorliegend gegeben.

Für eine flächenschonende Errichtung „auf artenarmen Grünlandflächen“ liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist.

Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.) liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht in maßgeblichem Umfang vor. Deshalb kann gegenständlich nicht von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage „auf einem vorbelasteten Boden“ in diesem Sinne ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Großteil des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht deshalb grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166.

Z166a (LEP IV)

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Z166b (LEP IV)

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wenngleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

G166c (LEP IV)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Die Ortsgemeinde Großsteinhausen verfügt über 231 ha Ackerfläche. Bei einer Überplanung von ca. 13,3 ha auf Gemarkung Großsteinhausen ergibt dies eine Flächeninanspruchnahme von 5,8 %. Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen verfügt über 255 ha Ackerfläche bei einer Überplanung von 1,7 ha, was eine Flächeninanspruchnahme von 0,7 % ergibt. Die Ausbauziele werden daher für die Ortsgemeinde Großsteinhausen nicht eingehalten. Die Inanspruchnahme der örtlichen Ackerflächen ist daher zur Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft auf maximal 11,5 ha (entspricht 5% der örtlichen Ackerfläche) zu begrenzen.

Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger parallel die Realisierung einer weiteren FFPVA westlich der gegenständlichen Planung ebenfalls auf Gemarkung Großsteinhausen verfolgt. Hierzu wird ein eigenständiges Raumordnungsverfahren durchgeführt. In der Gesamtbetrachtung werden bei einer Überplanung von 23,3 ha insgesamt 10 % der Ackerfläche Großsteinhausens in Anspruch genommen. Die angestrebten Ausbauziele werden daher bei einer kumulativen Betrachtung beider Vorhaben durch eine übermäßige Inanspruchnahme von Böden deutlich überschritten.

Z15 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung des kohärenten Biotopverbundes dienen.

Durch die raumordnerische Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Dies ist mit der Oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens abzustimmen.

Z28 (ROP IV)

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Dies ist mit der Oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens abzustimmen.

G37 (ROP IV)

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Seitens der SGD Süd – Obere Wasserbehörde ist im Laufe des Verfahrens, auch auf Nachfrage, keine Stellungnahme eingegangen. Gemäß den Ausführungen der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz, bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken. In den nachgelagerten Planverfahren sind die wasserwirtschaftlichen Belange weitergehend zu ermitteln und zu bewerten. Je nach Betroffenheit der wasserrechtlichen Belange kann daher eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis erforderlich werden.

Z30 (ROP IV) [angrenzend]

Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des Walderhaltungsgrundsatzes Rechnung getragen. Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen. Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde:

- Waldflächen mit Nutzungsfunktionen &
- Waldflächen mit Schutzfunktionen.

Die besondere Bedeutung des Waldes ist in seiner Multifunktionalität begründet.

Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft grenzt im westlichen Teil des Plangebiets an dieses an.

Gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde stimmt diese der Errichtung des geplanten Solarparks nur unter der Voraussetzung zu, wenn die von ihr geforderten Sicherheitsabstände von 40 m Breite zum angrenzenden Gemehr-Wald und 30 m Breite zu den südlich angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand ist als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abzubilden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Um die Zugänglichkeit der Waldbestände auch zukünftig zu gewährleisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach dem Landeswaldgesetz langfristig zu ermöglichen und um im Falle von Waldbränden handlungsfähig zu sein, sind erforderliche Wegestrukturen in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren fachbehördlich abzustimmen.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen dem Betreiber der PV-Anlage (Bauherr) sowie sämtlichen Waldbesitzern für Schäden infolge von abbrechenden Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen sowie Ertragseinbußen durch etwaige Beschattungen auszuschließen wird ausdrücklich empfohlen.

Der Bereich des Brunnens und des Quellbachs muss von Bebauung und Einzäunung freigehalten werden.

Wald (§2 Abs.2 ROG, G) [angrenzend]

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass u.a. die Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Forstbehörde hat in Ihrer Stellungnahme auf die standörtlich bedingte Erforderlichkeit eines Sicherheitsabstands von 40 m Breite zum angrenzenden Gemehr-Wald und 30 m Breite zu den südlich angrenzenden Waldbeständen gefordert, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Diese Abstände sind als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abzubilden. Durch die Zunahme an Extremwittersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch forstbehördlich der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung des Betreibers mit den betroffenen Waldbesitzenden wird empfohlen, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Aus Gründen der Wahrung der Belange der Forstwirtschaft wird zudem eine entsprechende Erhaltung von erforderlichen Wirtschaftswegeverbindungen erforderlich. Dies ist ebenfalls in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren, unter Beteiligung der fachlich zuständigen Behörden [hier: Zentralstelle der Forstverwaltung] nachzuweisen.

Landwirtschaft (§2 Abs.2 ROG, G)

Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Gemäß §15 Abs.1 Nr.1 ROG ist Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung u.a. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, aber auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Südlich des Plangebiets existieren bestehende Windenergiegebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung, welche auch in Teilen entsprechend bebaut sind.

Konkret betrifft dies die Sonderbaufläche für die Windenergie in der Urfassung des Flächennutzungsplans der VG Zweibrücken-Land im Bereich der Ortsgemeinde Riedelberg, in einer Entfernung von mindestens 900 m in südlicher Richtung. Diese Flächennutzungsplanung umfasst allerdings keine Ausschlusswirkung im Sinne des §35 Abs.3 S.3 BauGB (siehe Urteil OVG RLP vom 26.05.2021, AZ 8 C 11151/20.OVG). Weiterhin wird auf die zusätzlichen Sonderbauflächen für die Windenergie in der 15. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Zweibrücken-Land verweisen. Diese grenzen u.a. südöstlich in einer Entfernung von nur 350 m an das gegenständlich beabsichtigte Plangebiet an. Beide Planungen sind in etwaigen Bauleitplanverfahren aufeinander abzustimmen.

Gesamtabwägung:

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht in Einklang steht, da Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das Vorhaben kann durch ein positives Zielabweichungsverfahren der Oberen Landesplanungsbehörde mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung unter Maßgaben in Einklang gebracht werden.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung der im gegenständlichen Entscheid aufgeführten maßgeblichen Belange der Raumordnung sind die einzelnen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Zentrum stehen dabei landwirtschaftliche Belange.

Das Plangebiet soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von ca. 15 ha errichtet werden. Davon sind ca. 4 ha im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um im regionalen Raumordnungsplan als sonstige Freiflächen dargestellte Flächen. Weiterhin wird das Plangebiet auf ca. 8,6 ha von einem

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Somit ist das Plangebiet zu rund 26 % mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und zu 57 % mit dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund als Ziel der Raumordnung belegt.

Die geplante Nutzung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Inhalten des Vorranggebietes für die Landwirtschaft sowie des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund.

Gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP obliegt die Zielabweichung von Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund) der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde. Die Zielabweichung beschränkt sich somit inhaltlich und räumlich isoliert auf diese Vorrangflächen und dem Vorliegen etwaigere Abweichungstatbestände von diesen.

Der Kreisverwaltung Südwestpfalz obliegt hingegen gemäß §4 Landesplanungsgesetz RLP in Funktion der Unteren Landesplanungsbehörde die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander. Dies erfolgt im Zuge der gegenständlichen vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Der Prüfung liegt eine ganzheitliche räumliche und im raumordnungsrechtlichen Kontext inhaltliche Betrachtungsweise zugrunde. Sie greift somit weiter als die o.g. Zielabweichung. Mit dem raumordnerischen Entscheid wird die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Wechselwirkungen) geprüft. In diesem Zuge wird regelmäßig auch festgestellt, ob Ziele der Raumordnung entgegenstehen und somit ob etwaige Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Das Plangebiet unterfällt bei Heranziehung des lokalen Durchschnitts (dEMZ 42) dem Begünstigungstatbestand des G166 LEP IV der „Ertragsschwäche“ (dEMZ 41). Dabei ist eine Reichweite der Bodengüte (Ackerzahlen 29 bis 48) zu erkennen.

Der östliche Teil des Plangebiets weist auf Gemarkung Kleinsteinhausen trotz fehlender Vorranggebietsausweisung für die Landwirtschaft und somit lediglich als im Raumordnungsplan nachrichtlich dargestellte sonstige Freifläche, eine Ackerzahl von 46 auf. Die ertragsstarke Fläche stellt gemäß Solarleitfaden eine Flächenbegrenzung dar. Aufgrund der Randlage und der Flächengeometrie bleibt die Bewirtschaftung weiterhin möglich. Die Herausnahme der Fläche ist im vorliegenden Fall geboten.

Weiterhin sind bei Gesamtbetrachtung des Plangebietes durch die raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme die Belange der örtlichen Landwirtschaft nicht mehr gewahrt. Durch die Zielbetroffenheit sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich maximal 2% der örtlichen Ackerflächen durch PV zu belegen. Geplant sind mehr als 5%.

Demgegenüber stehen die Belange des §2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hierbei ist festzustellen, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wie gegenständlich geplant den erneuerbaren Energien zuzuordnen ist. Anhaltspunkt oder entsprechende Informationen, dass die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist liegen zum derzeitigen Stand nicht vor. Das betrachtete Vorhaben ist somit gemäß der Abwägungsdirektive des §2 EEG im Rahmen der gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Abwägung entsprechend zu gewichten.

Die Belange der Landwirtschaft und die Belange des §2 EEG zur Errichtung einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen grundsätzlich im Widerspruch bzw. in Konkurrenz zueinander.

Im Zuge der Abwägungsentscheidung ist die rechtliche Grundlage der Belange der Landwirtschaft näher zu betrachten. Diese fußt im vorliegenden Einzelfall mit dem G166 LEP IV, G166c LEP IV und dem §2 Abs.2 ROG gleich auf drei Grundsätzen der Raumordnung. Die Grundlage der entsprechenden Grundsätze liegt im Art.20a GG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat, auch hin Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Abwägungsentscheidung ist somit zwischen den o.g. Belangen zu treffen. Die ausreichende Nahrungsmittelversorgung ist, auch vor dem Hintergrund derzeit weltweiter Krisen, essentielle Grundlage jeglichen Lebens. Die erneuerbaren Energien hingegen stellen als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienliche Vorhaben hingegen „nur“ die Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten sicher. Ohne entsprechende Lebensgrundlage gäbe es kein Leben. Ohne Leben wäre eine Sicherstellung des Wohls menschlicher Aktivitäten obsolet.

Demnach überwiegen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einer entsprechenden Bodenwertigkeit bzw. höheren Flächeninanspruchnahme die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich den Belangen des §2 EEG. Eine flächenhafte Versagung ist allerdings aufgrund der erhöhten Abwägungsrelevanz des §2 EEG nur geboten, sofern eine Vereinbarkeit der Belange der Landwirtschaft nicht durch Maßgaben erfüllt und die fachliche Betroffenheit flächig hoch ist. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens können hochwertige landwirtschaftliche Flächen eine Begrenzung für die Vorhabenzulassung darstellen. Eine entsprechende Herausnahme der landwirtschaftlich überdurchschnittlichen Bereiche ist somit, losgelöst von entsprechenden Vorranggebietsausweisungen im östlichen Planbereich, geboten.

Durch die nur randlich tangierte Inanspruchnahme von Vorrangflächen für Landwirtschaft sowie der räumlich klaren Abgrenzbarkeit von wertigen und weniger wertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie einer insgesamt unterdurchschnittlichen Bodengüte im lokalen Kontext kann im konkret gelagerten Einzelfall, bei Aussparung der o.g. überdurchschnittlich wertigen Bereiche, eine Zulassung auch über die 2%-Schwelle hinaus zugestanden werden. Diese wird jedoch auf maximal 5% begrenzt.

Das gegenständlich geplante Vorhaben ist somit aus raumordnungsrechtlicher Sicht, für den überwiegenden Teil des Plangebiets aus raumordnungsrechtlicher Sicht unter Maßgaben möglich.

Ohne dass es für die gegenständliche Abwägungsentscheidung von zentraler Bedeutung ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass seit Antragstellung gleich mehrere neue Erkenntnisse zur entsprechenden Auslegung vorhandenen Rechts für die Beurteilung landwirtschaftlicher Belange existieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf

- elektronischer Schriftverkehr mit dem Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 17.10.2025 in Funktion der Obersten Landesplanungsbehörde zur Interpretation der 2% und 5%-Regelungen in Bezug auf FFPV und Ackerflächen &**
- seitdem ergehende Rechtsprechung wie z.B. das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße mit dem Aktenzeichen „4 K 660/24.NW“ aus dem Jahr 2025**

verwiesen.

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Es ist daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Großsteinhausen und Kleinsteinhausen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können beim Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. In diesem Zusammenhang wird auf §4 der neuen Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. Februar 2025 verwiesen, wonach Gebühren für bereits laufende Raumverträglichkeitsprüfungen nach dem bisher geltenden Recht erhoben werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Großsteinhausen und Kleinsteinhausen“ vom 26.03.2026

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Abteilung VI – Bauen und Umwelt
Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung
-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 26.03.2026

Im Auftrag



(Peifer)